

MARKTGEMEINDE VÖLS

A-6176 Völs – Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Völs eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Marktgemeinde Völs Dorfstraße 31 6176 Völs
Persönliche Abgabe bei:	Hauptbüro 1. Stock
Telefaxnummer:	+43 (0)512 30 34 11
E-Mail-Adresse:	gemeinde@voels.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) des Marktgemeindeamtes Völs sind auch außerhalb der Amtsstunden (**siehe § 2**) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Marktgemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 15 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

Verschlüsselte E-Mails werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Marktgemeinde Völs als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

Kundmachung § 13 AVG, § 86b BAO

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, der 24. und 31. Dezember, der 3. Februar (Blasiustag) und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.voels.at, Amtstafel, erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 29.03.2017 in Kraft.

**Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Völs
Erich Ruetz**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.voels.at/amtssignatur>